

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Dr. Annabelle Voßberg,
Souchaystraße 3, 60594 Frankfurt am Main,

- [REDACTED]/20 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen,

- [REDACTED]-423 -

- Beklagte -

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Berichterstatter

ohne mündliche Verhandlung am 12. Dezember 2022 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nummern 1, 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. August 2019 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt mit der vorliegenden Klage primär die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am [REDACTED] 1992 in [REDACTED] (Afghanistan) geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge verließ er Afghanistan am [REDACTED] 2017 und reiste über den Iran in die Türkei, von da aus weiter nach Serbien und von hier aus nach Italien und schließlich über Frankreich auf dem Landweg nach Deutschland, wo er am [REDACTED] 2018 ankam. Hier stellte er am 26. Juni 2018 einen förmlichen Asylantrag. Wegen der Begründung seines Asylantrags nimmt das Gericht Bezug auf die Angaben des Klägers bei seiner Anhörung am 28. Juni 2019 gegenüber der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) in Gießen.

Mit Bescheid vom 1. August 2019, mittels Postzustellungsurkunde am 5. August 2019 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Asylantrag (Nr. 2), die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und die Gewährung des subsidiären Schutzes (Nr. 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Zugleich drohte es unter Fristsetzung die Abschiebung nach Afghanistan

an (Nr. 5) und bestimmte eine Frist für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nr. 6). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten hat der Kläger am 13. August 2019 Klage erhoben. Wegen der Begründung wird auf die Schriftsätze seines bzw. seiner Bevollmächtigten vom 23. September 2019, vom 7. Mai 2020, 8. Oktober 2021 und vom 13. September 2022 einschließlich der umfangreichen Anlagen verwiesen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. August 2019 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich zunächst auf den Inhalt des streitgegenständlichen Bescheides. Wegen der weiteren Begründung wird auf die Schriftsätze vom 21. Oktober 2019, vom 26. Juli 2022 und vom 23. August 2022 nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Kläger hat mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 20. Oktober 2022 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2022 Einverständnis zur Entscheidung durch den Berichterstatter und ohne mündliche Verhandlung nach § 101 Abs. 2 VwGO erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Behördenakte der Beklagten.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 87a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat den im Hauptantrag geltend gemachten Anspruch auf Gewährung internationalen Schutzes durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der insofern entgegenstehende Bescheid der Beklagten vom 1. August 2019 war daher in dessen Ziffern 1, 3 bis 6 aufzuheben. Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt des Ergehens dieser Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG)

Nach § 3 Abs. 1 AsylG setzt der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention, BGBl. 1953 II S. 559, 560) ist. In diesem Fall wird ihm nach § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Dies ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Fall, wenn er sich (1) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten dabei Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, BGBl. 1952 II, S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) und weiter Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwi-

schen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er zum einen in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und zum anderen sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Damit geht zwar der Schutzbereich des Flüchtlingsschutzes über den des Art. 16a GG hinaus, insbesondere hinsichtlich der möglichen Verfolgungsgründe und der möglichen Akteure, von denen Verfolgung drohen kann (vgl. §§ 3b und 3c AsylG). Allerdings ist in jedem Fall erforderlich, dass die Verfolgung an eines der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Verfolgungsmotive (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung) anknüpft.

Nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wie er in der deutschen asylrechtlichen Rechtsprechung entwickelt worden ist. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung bedroht sind. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit ent-

lastet, stichhaltige Gründe dafür dazulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Ob diese Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, 377 in Bezug auf den wortgleichen Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83 EG).

Die Furcht vor Verfolgung ist demnach begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936) orientiert sich dieser in dem Tatbestandsmerkmal "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ..." des Art. 2 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG (Richtlinie 2011/95/ EU: Art. 2 lit. d, jetzt § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) – enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"). Dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG U. v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, BVerwGE 140, 22 Rn. 22). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG U. v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, BVerwGE 140, 22 Rn. 24; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 <169 f.>).

Es obliegt dabei dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung von sich aus in schlüssiger Form vorzutragen, d. h. unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass er bei verständiger Würdigung Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insb. zu seinen

persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, B. v. 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, NVwZ-RR 1990, 379).

Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit – des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet. Hierbei kommt es entscheidend auf die Glaubwürdigkeit des Klägers und die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung an (vgl. u. a. BVerfG, U. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, NVwZ 1996, 678). Der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat ist bei der Auswahl der Beweismittel und der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen (BVerwG, U. v. 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71, 180; siehe auch B. v. 21.07.1989 - 9 B 239/89 -, InfAusIR 1989, 349). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (BVerwG, B. v. 20.05.1992 - 9 B 295/91 -, BeckRS 1992, 31237342; B. v. 21.07.1989 - 9 B 239/89 -, InfAusIR 1989, 349; U. v. 20.10.1987 - 9 C 147/86 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 3 VwGO Nr. 37; U. v. 22.03.1983 - 9 C 68/81 -, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 44).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG. Dabei kann offenbleiben, ob der Kläger bereits vorverfolgt ausgereist ist, denn im vorliegenden Einzelfall ist zur Überzeugung des Gerichts ungeachtet einer etwaigen Vorverfolgung jedenfalls davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund seiner Tätigkeit für die ehemalige afghanische Regierung sowie insbesondere für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) im Fall einer unterstellten Rückkehr nach Afghanistan nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG seitens der zwischenzeitlich an die Macht gekommenen Taliban ausgesetzt wäre.

Aus der zugegebenermaßen nach wie vor spärlichen Erkenntnislage ergibt sich zusammengefasst folgendes Bild mit Blick auf den Umgang der Taliban mit ehemaligen Regierungsmitarbeitern und ähnlichen Personengruppen (vgl. hierzu auch VG Cottbus, U. v. 21.06.2022 - VG 8 K 1526/16.A -, BeckRS 2022, 20759):

Schon in den Wochen vor ihrer Machtübernahme intensivierten die Taliban gezielte Tötungen von wichtigen Regierungsvertretern, Menschenrechtsaktivisten und Journalisten (BFA v. 04.05.2022, Länderinformation der Staatendokumentation, S. 18). Bereits im August 2021 berichtete auch Human Rights Watch, dass die vorrückenden Taliban in den Großstädten und entlang der wichtigsten Verkehrsrouten Rachemorde verübten, bei denen ehemalige Regierungsbeamte in das Visier genommen worden seien. Inhaftierte Soldaten, Polizisten und Zivilisten mit angeblichen Verbindungen zur afghanischen Armee seien summarisch hingerichtet worden (ACCORD v. 13.06.2022, Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan, Kap. 2).

Nach Übernahme der Herrschaftskontrolle in Kabul im August 2021 erklärten die Taliban sodann zwar in ihrer ersten Pressekonferenz, dass sie „alle, die gegen uns gekämpft haben“, begnadigt hätten. Ungeachtet dieser von den Medien als „Generalamnestie“ bezeichneten Erklärung gab es in den darauffolgenden Wochen und Monaten indes zahlreiche Berichte, wonach dies nicht der Realität entspricht. So berichten verschiedene Quellen von Vergeltungsmaßnahmen durch Taliban-Mitglieder insbesondere gegenüber ehemaligen Mitgliedern des afghanischen Militärs sowie gegen Beamte der ehemaligen Regierung und der Justiz. Bereits kurz nach der Machtübernahme gab bspw. eine Quelle an, dass die Taliban Afghanen auf einer „schwarzen Liste“ führten und Personen in das Visier nähmen, die im Verdacht stünden, mit der früheren Regierung oder den US-Streitkräften in Verbindung zu stehen. Personen in (ehemals) zentralen Positionen bei Militär, Polizei und Ermittlungsbehörden seien insoweit besonders gefährdet (EASO v. 07.01.2022, Country of Origin Information Report, S. 46; BFA v. 04.05.2022, Länderinformation der Staatendokumentation, S. 27). Nach der Eroberung Kabuls sollen Taliban-Kämpfer zudem im gesamten Stadtgebiet Kontrollpunkte errichtet und Patrouillen vorgenommen haben. Ausweislich verschiedener Berichte sollen sie von Haus zu Haus gegangen seien, um nach Regierungsmitarbeitern, Waffen und Eigentum zu suchen und Letzteres teilweise zu beschlagnahmen. Auch Angehörige von Mitarbeitern der internationalen Streitkräfte oder der afghanischen Regierung sollen dabei bedroht worden seien (vgl. BFA v. 04.05.2022, Länderinformation der Staatendokumentation, S. 27; UK Home Office v. 19.04.2022, Afghanistan: Fear of the Taliban, S. 31).

Human Rights Watch veröffentlichte schließlich im November 2021 einen vielbeachteten Bericht, der die summarische Hinrichtung oder das gewaltsame Verschwindenlassen von 47 ehemaligen Angehörigen der Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte dokumentiert. Dabei waren Militärangehörige, Polizisten, Geheimdienstmitarbeiter und paramilitärische Milizen in vier Provinzen betroffen, die sich zwischen dem 15. August 2021 und dem 31. Oktober 2021 den Taliban ergeben hatten oder von ihnen aufgegriffen wurden (UK Home Office v. 19.04.2022, Afghanistan: Fear of the Taliban, S. 31 f.). Dem zufolge führten die Taliban auch Durchsuchungsaktionen durch, um verdächtige ehemalige Beamte festzunehmen und zuweilen gewaltsam verschwinden zu lassen. Bei den Durchsuchungen würden auch Familienmitglieder bedroht und misshandelt, um sie dazu zu bringen, den Aufenthaltsort von Untergetauchten preiszugeben. Einige der schließlich aufgegriffenen Personen seien hingerichtet oder in Gewahrsam genommen worden (BFA v. 04.05.2022, Länderinformation der Staatendokumentation, S. 30). Auch andere Quellen berichten von Hinrichtungen von Zivilisten sowie ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte und Personen, die vor kurzem Anti-Taliban-Milizen beigetreten waren. In vielen Städten sollen die Taliban nach diesen Berichten – mithilfe von Informationen und Listen – insbesondere nach ehemaligen Mitgliedern der Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte (ANDSF), Beamten der früheren Regierung oder deren Familienangehörigen suchen, sie bedrohen und manchmal festnehmen. Manche würden später freigelassen, andere getötet (vgl. BFA v. 04.05.2022, Länderinformation der Staatendokumentation, S. 19; Staatssekretariat für Migration der Schweiz v. 15.02.2022, Verfolgung durch die Taliban, S. 12).

Angesichts der vorstehend skizzierten Erkenntnislage zeigten sich bereits Ende des Jahres 2021 sowohl der UNHCR als auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates besorgt im Hinblick auf das Risiko von Menschenrechtsverletzungen für Personen, bei denen angenommen wird, dass sie derzeit oder in der Vergangenheit mit der früheren afghanischen Regierung, internationalen Organisationen oder den internationalen Streitkräften in Verbindung standen (vgl. ACCORD v. 13.06.2022, Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan, Kap. 1 u. Kap. 2.1). Schließlich berichtete im Januar 2022 auch die UN-Mission in Afghanistan, Angaben zu mehr als 100 Tötungen von ehemaligen Regierungsmitarbeitern, Sicherheitskräften und

Mitarbeitern der internationalen Truppen oder deren Familienangehörigen erhalten zu haben, wovon zwei Drittel außergerichtliche Tötungen seien, die den Taliban bzw. den de facto-Behörden ihrer Interimsregierung zuzurechnen seien (vgl. ACCORD v. 13.06.2022, Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan, Kap. 1 u. Kap. 2.2; UK Home Office, v. 19.04.2022, Afghanistan: Fear of the Taliban, S. 32; Staatssekretariat für Migration der Schweiz v. 15.02.2022, Verfolgung durch die Taliban, S. 12).

Die vorstehenden Erkenntnisse reichen zur Überzeugung des Gerichts zwar nicht aus, um pauschal bzw. generell von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Verfolgung (aller) ehemaligen Regierungsmitarbeiter, Mitarbeiter der internationalen Truppen oder vergleichbarer Personen auszugehen. Dabei lässt sich zwar das Ausmaß der Übergriffe auch angesichts der schwierigen Informationslage schwer einschätzen (vgl. Staatssekretariat für Migration der Schweiz v. 15.02.2022, Verfolgung durch die Taliban, S. 50). Wollten die Taliban allerdings jeden verfolgen, der bspw. in der Vergangenheit für die Regierung gearbeitet hat oder aus welchen Gründen auch immer „gegen sie war“, wären hiervon hunderttausende Personen betroffen. Vor diesem Hintergrund müsste die Anzahl dokumentierter Vorfälle auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich offenbar zahlreiche Menschen aus Angst vor den neuen Machthabern nach wie vor versteckt halten (vgl. hierzu: ACCORD v. 13.06.2022, Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan, Kap. 2.1; ACCORD v. 01.03.2022, Aktuelle Lage & Überblick über relevante Akteure, S. 26; Staatssekretariat für Migration der Schweiz v. 15.02.2022, Verfolgung durch die Taliban, S. 11), deutlich höher sein als dies in den derzeit vorliegenden Erkenntnismitteln der Fall ist (vgl. EASO v. 07.01.2022, Country of Origin Information Report, S. 47). Hinzu kommt, dass sich die Führung der Taliban von den dokumentierten Übergriffen seit ihrer Machtübernahme mehrfach distanziert und auf das Vorgehen durch Einzeltäter verwiesen hat (vgl. Staatssekretariat für Migration der Schweiz v. 15.02.2022, Verfolgung durch die Taliban, S. 9). Ungeachtet der Frage, wie glaubhaft diese Verlautbarungen sind, und auch wenn die Taliban jedenfalls nicht willens oder in Lage sind, die entsprechenden Übergriffe zu verhindern und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen (vgl. UK Home Office, v. 19.04.2022, Afghanistan: Fear of the Taliban, S. 33; Staatssekretariat für Migration der Schweiz v. 15.02.2022,

Verfolgung durch die Taliban, S. 50; EASO v. 07.01.2022, Country of Origin Information Report, S. 46), kommt diesem Gesichtspunkt jedenfalls insoweit Bedeutung zu, als auch seriös einzuschätzende Erkenntnismittel darauf verweisen, dass die stattfindenden Übergriffe ihre Ursache offenbar auch in privaten Racheaktionen einzelner Taliban-Kämpfer oder örtlich bestehenden Feindschaften finden. Dementsprechend leben viele ehemalige Regierungsmitarbeiter gänzlich unbehelligt weiterhin in Afghanistan. Eine systematische Verfolgung dieser Personengruppe durch die neuen Machthaber lässt sich angesichts dieses Gesamtbildes auch nach der in den Erkenntnismitteln ganz überwiegend vertretenen Auffassung derzeit nicht feststellen (vgl. EASO v. 07.01.2022, Country of Origin Information Report, S. 46; ACCORD v. 01.03.2022, Aktuelle Lage & Überblick über relevante Akteure, S. 25 u. S. 30; Staatssekretariat für Migration der Schweiz v. 15.02.2022, Verfolgung durch die Taliban, S. 12; Anzeichen für eine „beginnende“ systematische Verfolgung bestimmter Personen sieht derzeit wohl allein das Danish Home Office, vgl. UK Home Office v. 19.04.2022, Afghanistan: Fear of the Taliban, S. 38).

Zu berücksichtigen ist aber andererseits, dass bestimmte Personen(gruppen) durchaus einem gesteigerten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Insoweit berichten die Erkenntnismittel übereinstimmend, dass das Ausmaß der Gefahr, Opfer von Übergriffen und Vergeltungsmaßnahmen zu werden, stark von dem ausgeübten Beruf bzw. der spezifischen Tätigkeit oder Position der betroffenen Person abzuhängen scheint. Während Beschäftigte im Gesundheits- und Bildungswesen nach der Machtübernahme weitgehend unbehelligt geblieben sind, sollen Personen in zentralen bzw. exponierten Positionen in Militär, Polizei und bei den Ermittlungsbehörden besonders gefährdet sein. Außerdem könne sich eine erhöhte Gefährdung daraus ergeben, dass jemand aktiv in die Bekämpfung oder Verurteilung der Taliban involviert war (vgl. ACCORD v. 13.06.2022, Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan, Kap. 2.2; UK Home Office v. 19.04.2022, Afghanistan: Fear of the Taliban, S. 34; Staatssekretariat für Migration der Schweiz v. 15.02.2022, Verfolgung durch die Taliban, S. 11 u. S. 14).

Diese Erkenntnislage zugrunde gelegt ist das Gericht im vorliegenden Einzelfall zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger zwar nicht schon allein wegen einzelner Tätigkei-

ten für die frühere afghanische Regierung, sondern im Wege einer Gesamtschau seiner glaubhaft vorgetragenen und durch Vorlage zahlreicher aussagekräftiger Dokumente belegten Tätigkeiten insgesamt, wozu insbesondere auch eine mehrmonatige Übersetzertätigkeit für die US-Streitkräfte zählt, zu einem besonders gefährdeten Personenkreis gehört, bei dem derzeit von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit für Verfolgungshandlungen seitens der Taliban in Anknüpfung an seine politische Gesinnung ausgegangen werden kann. Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, bereits während seines [REDACTED]-Studiums über einen Zeitraum von rd. drei Jahren nebenbei im afghanischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte als Sekretär des Directors of Admin an Services gearbeitet zu haben. Wegen seiner Übersetzertätigkeit hat der Kläger unter anderem ein Trainingscamp der US-Streitkräfte absolviert und entsprechende Zertifikate vorgelegt. Im Anschluss an die Übersetzertätigkeit war der Kläger bis zu seiner Ausreise im sozialen Sport eingesetzt. Im Rahmen dieser Tätigkeit lernte er den Präsidenten der Afghanischen [REDACTED] kennen, von dem er vornehmlich wegen seiner guten Englischkenntnisse für die Position als Leiter der Außenbeziehungen der nationalen Förderung des afghanischen [REDACTED]-Sports eingesetzt wurde. In dieser Funktion reiste er auch wiederholt auf Wettkämpfe ins Ausland mit, wobei es offenbleiben kann, ob er – wie von der Beklagten als unstimmgig angeführt – bei den Olympischen Spielen 2016 mit vor Ort gewesen ist, oder die Sportler aus seinem Heimatstaat Afghanistan betreut hat. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen steht jedenfalls fest, dass der Kläger mehrfach im Ausland gewesen ist und auch ansonsten im nationalen und internationalen [REDACTED]-Sport fungiert hat.

Den zahlreichen Nachweisen ist die Beklagte auch auf Vorhalt des Gerichts nicht nachgegangen und hat hinsichtlich der Übersetzertätigkeit für die US-Streitkräfte lediglich pauschal vorgetragen, es liege keine Ortskrafteigenschaft vor, da der Kläger „nicht für eine deutsche Behörde/Stelle tätig“ gewesen sei. Die „Tätigkeit bei einem NATO-Partner“ sei nicht ausreichend.

Das erkennende Gericht hält diese Annahme indes für nicht haltbar, da es für die Frage des Vorliegenden einer Ortskrafteigenschaft nicht allein darauf ankommen kann, ob die Ortskraft für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) tätig gewesen ist. Die BRD hat sich nämlich ausdrücklich dazu entschieden, sich zur Wahrung des Friedens nicht nur ei-

nem, sondern gleich mehreren Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen (vgl. Art. 24 Abs. 3 GG). Hierunter fallen u.a. die Vereinten Nationen, die kollektive militärische Beistandspflicht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union füreinander (Art. 42 Abs. 7 EU-Vertrag) sowie die durch den NATO-Vertrag gegründete North Atlantic Treaty Organization (NATO). Im Zeitraum von 2003 bis 2014 waren die deutschen Streitkräfte als Teil der Sicherheits- und Wiederaufbaumission „International Security Assistance Force (ISAF)“ unter NATO-Führung und anschließend bis zum Truppenabzug in 2021 als Teil der NATO-Mission „Resolute Support“ durch Bundestagsmandate in Afghanistan eingesetzt. In diesem Zeitraum haben die vor Ort eingesetzten NATO-Streitkräfte auf allen Ebenen zusammengearbeitet und sich dabei (auch streitkräfteübergreifend) der Unterstützung durch Einheimische bedient. Solche „Unterstützer“ werden von den Taliban als Verräter betrachtet, da sie aus deren Sicht feindlichen Kräften geholfen haben. In der Folge mag es zwar zunächst schon aus Zweckmäßigkeitserwägungen zielführend sein, dass sich primär der Staat um solche Ortskräfte kümmert, die ihm in erster Linie selbst behilflich waren. Nicht vertretbar ist nach Auffassung des Gerichts allerdings die Annahme der Beklagten, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung ehemaliger Ortskräfte der US-Streitkräfte sei aus Sicht der BRD unerheblich, denn damit würde die NATO als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit gänzlich in Frage gestellt.

Dessen ungeachtet wird man selbst für den Fall der Annahme, der Kläger falle nur deshalb nicht unter die Definition „Ortskraft“, weil er für den vermeintlich falschen NATO-Mitgliedstaat tätig war, nicht umhinkommen, eine drohende konkret-individuelle Verfolgung des Klägers aus politischen Gründen zu bejahen. Dass dem Kläger eine asylverheerende Verfolgung droht, wurde bereits erörtert, weshalb insoweit nach oben verwiesen werden kann. Es dürfte auch unstrittig sein, dass „Unterstützer“ der US-Streitkräfte mindestens ebenso als politische Feinde ins Visier der Taliban geraten, wie Personen, die der Bundeswehr zugeordnet haben.

Nach alledem war der Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und entsprechende Aufhebung der entgegenstehenden Nummer 1 des Bescheids des Bundesamts vom 1. August 2019 stattzugeben, so dass über die hilfsweise gestellten Anträge nicht mehr zu entscheiden war.

Die Klage ist überdies auch begründet, soweit die Aufhebung der Nummern 3 bis 6 des angefochtenen Bescheides begehrt wird. Die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lässt die negative Feststellung des Bundesamtes hinsichtlich des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG gegenstandslos werden, so dass der ablehnende Bescheid auch insoweit aufzuheben ist. Entsprechendes gilt auch im Hinblick auf das Abschiebungsverbot, die Ausreiseaufforderung, die Abschiebungsandrohung sowie die Bestimmung der Frist für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83 b AsylG gerichtskostenfrei. Die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Gegenstandswert ergibt sich auch § 30 Abs. 1 RVG, so dass hierüber nicht zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.



[qualifiziert elektronisch signiert]